

**Informationen für Eltern / Erziehungsberechtigte / Personensorgeberechtigte
zum Antrag auf Schulwegbeförderung**

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht trifft auch auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu. **Die Begleitung auf dem Weg zur Schule fällt nach geltender Rechtslage in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.** Es ist bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig zu prüfen, ob den Erziehungsberechtigten zugemutet werden kann, die Beförderung zur Schule oder zu einem Sammelpunkt zu übernehmen.

Der Schulträger (bezirkliches Schulamt) kann Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin zur Erleichterung des Schulweges zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule auf Antrag besondere Beförderungsmittel zur Verfügung stellen, wenn die Schülerinnen und Schüler wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen. **Die Beförderung erfolgt grundsätzlich in Form eines Sammeltransports.** Soweit sich dieser als wirtschaftlich nicht sinnvoll erweist oder wenn es Art und Schwere der Behinderung erforderlich machen, kann auch eine Einzelbeförderung erfolgen.

Die Entscheidung über den Antrag auf Schülerbeförderung wird nach Prüfung des Einzelfalls und unter Berücksichtigung aller Umstände durch das Schulamt getroffen. Bei jeder Antragstellung haben die Erziehungsberechtigten begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage von Arbeitsbescheinigungen unter Angabe der Arbeitszeiten oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beförderung.

Rechtliche Grundlage zur Entscheidung ist der § 36 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) vom 19.01.2005 (GVBl. Nr. 3), der im Wortlaut auf der Rückseite dieses Informationsblattes abgedruckt ist.

Der Antrag ist über die Schule an das Bezirksamt – Schulamt -, in dessen Bereich die Schule liegt, zu richten. Dem ausgefüllten Antragsformular sind (ggf. in einem verschlossenen Umschlag) alle Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung der Gründe ermöglichen sollen, warum eine Beförderung erforderlich ist. Die Angabe von Gründen und die Vorlage von Unterlagen sind freiwillig. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung der Auskünfte und Unterlagen zur Ablehnung des Antrages führen kann, wenn dadurch keine ordnungsgemäße Prüfung möglich ist.

Die Beförderung zur Schule erfolgt grundsätzlich nur an den Unterrichtstagen. Die An- und Abfahrzeiten werden nach den Erfordernissen der Schule geregelt.

Jede Veränderung der persönlichen und schulischen Gegebenheiten sind dem Schulamt unverzüglich mitzuteilen.

WICHTIG: Unabhängig von der Entfernung kann die Beförderungsleistung eingestellt werden, wenn die Beförderung eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeuten würde. Eine Schulweg- oder Busbegleitung aus medizinischen Gründen (Verabreichung von Notfallmedikation, Sauerstoff usw.) ist durch die Erziehungsberechtigten zu organisieren und vorab zu beantragen. Das eingesetzte (Fahr-) personal verabreicht keine Medikamente an die zu befördernden Personen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mill